

Spiegel der Zeit

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **12 (1944)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spiegel der Zeit

„Basler Nachrichten“, 16. März 1944.

— Faust und Gretchen am Flakgeschütz. Bch. Eine eigenartige „Faust“-Aufführung vollbrachten die Kanoniere einer deutschen Flakbatterie am östlichsten Punkte der Krim, in Kertsch. „Auf einer Naturbühne ohnegleichen“, heißt es in einem Berichte der „D. A. Z.“ darüber. „Rechts und links wuchsen wilde Felsbrocken empor, durch die das Meer in wenig wechselnder Gestalt und Beleuchtung schimmerte, daneben ragten die Rohre der schweren Flakgeschütze.“ Die Detonationen der Geschosse und die Brandung des Meeres bildeten die orchestrale Untermalung, und auch die andern Umstände der Aufführung waren ungewöhnlich: die Erzengel standen, in lange weiße Soldatenpelze gehüllt, auf drei bizarr geformten Felsen, und Gretchen sowie die anderen Frauenrollen wurden wie in der antiken Tragödie von Männern gespielt. Den Faust verkörperte der Batteriechef selber, ein junger, ein wenig als Sonderling geltender Oberleutnant, der zugleich der Inspektor des Unterfangens war; sein Adjutant gab den Mephisto, der, in der Pudel-Szene, aus dem Explosionsqualm einer Sprengpatrone schlüpfte — denn auch die Requisiten wurden von der Realistik des Krieges geliefert: das Sturmgeheul der Walpurgisnacht erzeugten Luftschuttsirenen, und als Kessel für die Zauberdämpfe der Hexenküche diente ein Stahlhelm. Vor der großen Domszene allerdings trat etwas Unerwartetes ein: sechs russische Schlachtfieger erschienen am Himmel. „Faust, Mephisto und Gretchen“, so schreibt der Berichterstatter, „eilten an die Geschütze, und nach Verjagung des Feindes konnte das Spiel seinen Fortgang nehmen.“ Die wohl in jeder Beziehung einmalige Inszenierung ist auch insofern interessant, als sie über die Gretchen-Tragödie hinausgriff in den zweiten Teil des „Faust“ und als Schluß Fausts Tod hinzufügte mit der beglückenden Vision der „Räume vielen Millionen“ und dem Sehnsuchtswunsche, „auf freiem Grund mit freiem Volke“ zu stehen.

Seltsame Zeit — die die gesündesten jungen Männer gegeneinander hetzt und am Rande des Todes ein Theatererlebnis aufblühen lässt, das an antike Vorbilder erinnert. Ein Gretchen-Darsteller angesichts des stündlich drohenden Todes — wie die Sehnsucht der Menschen nach einem schöneren Dasein Gesetze und Gefahren über den Haufen wirft! Denn daß ein einigermaßen erträglicher Gretchen-Darsteller homoerotisch empfinden muß, wird wohl jeder Einsichtige nicht leugnen können. —

„Tagesanzeiger“, 13. März 1944.

Ein Mann lebt ein Jahr lang als Dienstmädchen

Vor einem Jahr hat die Stadtpolizei einen 33-jährigen österreichischen Reklamezeichner verhaftet, der in raffinierter Aufmachung als elegante „Dame“ auftrat und sich an Männer herannahm, um von ihnen Geld zu erbeuten. Der Transvestit konnte dann auf

dem Transport nach Regensdorf entweichen und blieb verschwunden. Er fand Unterschlupf bei Bekannten in einem Vorort von Zürich, wo er seither als Dienstmädchen in Frauenkleidern figurierte und jeden Samstag/Sonntag in eleganter Damenkleidung nach Zürich kam, um sich in Wirtschaften herumzutreiben. Mit Erfolg verstand es der Bursche, sich die Gunst von Herren zu erwerben, von ihnen Geld zu entlocken und dann zu verschwinden. Nun ist er neuerdings der Stadtpolizei in die Hände gelaufen, wobei er in einer Wirtschaft des Kreises 5 als „elegante Dame“ im Tailleurkostüm verhaftet werden konnte. Da der Verhaftete sich vor einem Jahr dem polizeilichen Coiffeur stellen und dabei seine langen Haare opfern mußte, hatte er sich kurzerhand ein „Chignon“ zugelegt, um mit goldenem Gelock die Männerwelt zu betören...

Ein Transvestit, der in der Kleidung des andern Geschlechtes viel weniger auffällt als in derjenigen des eigenen, sollte unter behördlicher Kontrolle die Erlaubnis bekommen, sich so zu kleiden und so zu leben, wie es ihm eine Laune der Natur vorschreibt. Die Aussicht, bei der geringsten Straffälligkeit diese Erlaubnis zu verlieren, würde ihm wahrscheinlich eine ganz andere Lebensauffassung diktieren. Allerdings sind mit dieser Frage noch andere verbunden, die nicht so ohne weiteres zu lösen sind und wohl einer Zeit vorbehalten werden müssen, die über alles ruhiger denken kann als unsere. —

Rolf.

„Volksrecht“, 8. April 1944.

Verführung Jugendlicher

von unserm Berichterstatter am Bundesgericht

Das Bezirksgericht Kreuzlingen verurteilte einen Homosexuellen gestützt auf Art. 194 Abs. 1 des Eidgenössischen Strafgesetzbuches zu vier Monaten Gefängnis unter Zubilligung des bedingten Straferlasses, und Auferlegung einer Bewährungsfrist von vier Jahren. Der Fall ist einzig deshalb von Interesse, weil grundsätzlich die Homosexualität im neuen schweizerischen Strafgesetzbuch nicht mehr unter Strafe gestellt, dafür aber die Verführung strenge geahndet wird, was dem Schutze Unerfahrener dienen soll. Anlass zur Verurteilung gab nachfolgender Sachverhalt: Ein Tänzer und Schauspieler trieb mit Jugendlichen widernatürliche Unzucht, indem er zwei minderjährige Burschen in sein Wochenendhäuschen oder auf sein Zimmer lud, nachdem er mit ihnen diverse, worunter anrühige Stammlokale Homosexueller in Zürich, besucht hatte. Auch machte er denselben Geschenke und versprach insbesondere einem arbeitslosen Burschen, ihm dafür eine Arbeitsstelle zu verschaffen, obwohl er von der angeblichen Geschäftsfrau selber verhalten wurde. Der Verurteilte appellierte ans Obergericht des Kantons Thurgau, doch wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt, und die an das Bundesgericht geleitete Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen.

Nach den Argumenten des Rekurrenten wäre nur das Verführen Jugendlicher laut Art. 194 Absatz 1 StG. strafbar, doch habe er die beiden Burschen nicht verführt, da er keinen ernstlichen seelischen Widerstand oder eine deutliche Nichtbereitschaft der Unmündigen zu überwinden ge-

habt habe, wie das die Strafrechtsvorschrift erfordere. Der eine davon speziell sei ein notorischer „Strichjunge“, der nur auf eine Offerte zur Begehung des Aktes gewartet habe. Der eidgenössische Kassationshof ging davon aus, daß das StG. zwar allerdings die widernatürliche Unzucht als solche nicht unter Strafe stelle, aber die Unmündigen über das Schutzalter hinaus wenigstens vor Verführung schützen wolle, damit sie in den Jahren die für ihr ganzes Leben entscheidend sind, nicht in das Treiben der Homosexuellen hineingezogen werden und dauernd auf Abwege geraten. Des Schutzes bedarf in erster Linie nicht der sittlich Gefährdete, sondern der Unreife und willensschwache Unmündige, der viel eher der Gefahr sittlicher Verirrung ausgesetzt ist. Gerade dieser wird aber der Verlockung widernatürlicher Unzucht keinen oder nur geringen Widerstand entgegenzusetzen, um so weniger er die Tragweite seines Tuns einsieht. Noch schutzbedürftiger ist der Jugendliche, der sich schon homosexuell betätigt hat, und Gefahr läuft, bei weiterem Einlassen ganz zu verderben, wenn er wieder unter schlechten Einfluß gerät. Soll daher die Vorschrift des Art. 194 Abs. 1 ihren Zweck voll erfüllen und wirksamen Schutz bieten, so darf ihre Anwendbarkeit nicht davon abhängen, ob der Täter anfänglich beim Unmündigen Widerstand findet oder nicht. Wenn der Gesetzgeber zugunsten der Unmündigen eine Schutzbestimmung erläßt, so setzt er voraus, daß diese Personen auf geschlechtlichem Gebiet für sich selbst noch nicht voll verantwortlich sind, und daher gegen ihren eigenen schwachen und leicht beeinflussbaren Willen zu schützen sind. Der Schutzzweck von Art. 194 Abs. 1 gebietet somit, dem Ausdruck „Verführen“ eine weite Auslegung zu geben. Wer einem Unmündigen gegenüber einen bestimmten Einfluß ausübt und ihm gegenüber eindeutig die treibende Kraft darstellt, verführt ihn, selbst wenn der Unmündige sich gern einläßt. Diese Auslegung des Gesetzes verträgt sich mit dessen Wortlaut, und speziell auch mit den romanischen Texten, wo „Verführen“ mit „séduire“ beziehungsweise „sedurre“ wiedergegeben ist, was mit dem erheblich schwächeren Ausdruck „Verführen“ laut Art. 194 in diesem, und nicht dem engen Sinne übereinstimmt, den dieser bisweilen im Sprachgebrauch hat. Bei der dargestellten Sachlage war aber der Rekurrent strafbar. Wer derart Jugendliche zum Zwecke unnatürlicher Unzucht an sich fesselt, und durch die Schaffung eines Abhängigkeitsverhältnisses (Geschenke, Versprechen der Beschaffung einer Arbeitsstelle) geradezu zwingt, den schlechten Lebenswandel fortzusetzen, ist trotz der Geneigtheit der Jugendlichen ein strafbarer Verführer. cave.

Ein Urteil, das durch die Interpretation des Begriffes der „Verführung“ zum Aufsehen mahnt und unsere Haltung, nur dem Volljährigen Aufnahme in unsern Kreis zu gewähren, aufs neue rechtfertigt. Wir werden uns in der nächsten Nummer mit dieser Angelegenheit ausführlicher befassen.

Druckfehler / Corrections: No.3, 1944:

Seite 12, Zeile 42: ...der in der Natur nicht vorhanden ist.

Seite 18, Zeile 18: ...de me trouver un „Leibbursch“.